



Aktuelle Rechtsprechung zum Jugendhilferecht

Dr. Andreas Dexheimer

Jugendhilfe. Jg./Bd. 63, Heft 4. S. 398–402.

JAHR

2025

TYP

Recht / Kommentierung

AUTORENSCHAFT

Dexheimer, Andreas

INHALT

289	EDITORIAL
292	JUGENDHILFE AKTUELL

THEMA

- 302 Internationalisierung der Kinder- und Jugendhilfe in der Migrationsgesellschaft (*SENKA KARIĆ*)
- 311 Diversity und Soziale Arbeit: Umriss eines kritisch-reflexiven Ansatzes (*PAUL MECHERIL UND ANDREA J. VORRINK*)
- 318 Plurale und intersektionale Perspektiven auf die Kinder- und Jugendhilfe (*NICOLE VON LANGSDORFF*)
- 324 Inklusion als Leitgedanke der Kinder- und Jugendhilfe (*HEINZ KINDLER*)
- 330 Pluralität durch Migration (*SABINE JUNGK*)
- 336 Plurale Mitarbeiterschaft bei evangelischen Trägern und ihre theologische Begründung (*CHRISTIAN ALBRECHT*)
- 344 Diversity Management und Organisationsentwicklung (*SUSANNE A. DREAS*)
- 349 Pluralität, Demokratieverständnis und Soziale Medien in den Lebenswelten junger Menschen (*AYÇA POLAT*)
- 355 Jugendbildungsarbeit in einer postmigrantischen Gesellschaft (*NILS WENZLER*)
- 362 »Also ich habe einfach gemerkt in dem Moment, da sind so viele Sachen die grundlegend aufgearbeitet werden müssen ...« (*BIRGIT JAGUSCH*)
- 367 Rassismuserfahrungen in der Jugendhilfe (*CLAUS MELTER*)
- 370 Jugendhilfeplanung und regionale Pluralität (*PHILIPP-EMANUEL OETTLER UND JULIA PUDELKO*)
- 376 Vielfalt im Team (*GUNTHER GRASSHOFF*)
- 381 »Vielfältige Adressat*innen – vielfältige Jugendhilfe?« (*TIMO SCHREINER*)

TRENDS UND BERICHTE

- 386 Mut zur Hilfe (*FREDERIK BOHLE, HARTMUT GERGER, MIRIAM PATRUN, MONA WEIDTMANN UND OLIVER FRICKE*)
- 389 Corporate Governance im Kinderschutz: Widerspruch oder unverzichtbare Grundlage? (*BARBARA MÜHLENHOFF UND SABINA SCHUTTER*)
- 396 Der Konsum von Lachgas – berauschend und beunruhigend

398 AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

Aktuelle Rechtsprechung zum Jugendhilferecht

III-VI TERMINE

Aktuelle Rechtsprechung zum Jugendhilferecht

ANDREAS DEXHEIMER

Rechtsanspruch auf inklusive Förderung in einer Kindertageseinrichtung

Einleitung

Der Beschl. des Verwaltungsgerichts Hannover v. 12.03.2025 (Az. 3 B 581/25) betrifft den Anspruch eines Kindes mit Frühkindlichem Autismus auf Bereitstellung eines bedarfsgerechten Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes. Er entfaltet über den Einzelfall hinaus grundlegende Bedeutung für die Auslegung des § 24 Abs. 3 SGB VIII, insbesondere hinsichtlich seiner Reichweite bei Kindern mit Behinderungen, des Zusammenspiels mit dem Eingliederungshilferecht sowie der Voraussetzungen des Anordnungsgrundes bei bereits familiär betreuten Kindern. Die Entscheidung ist damit richtungsweisend für Jugendämter und Träger der Kinder- und Jugendhilfe.

Leitsatz

Ein Kind mit Behinderung hat einen aus § 24 Abs. 3 SGB VIII folgenden Anspruch auf Bereitstellung eines seinem individuellen Bedarf entsprechenden Platzes in einer Tageseinrichtung. Dieser Anspruch umfasst auch heilpädagogische Einrichtungen und Integrationsplätze. Die Eilbedürftigkeit für eine einstweilige Anordnung entfällt nicht dadurch, dass das Kind derzeit zu Hause betreut werden kann.

Tenor

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller innerhalb von 2 Wochen ab Verkündung dieses Beschlusses einen seinem individuellen Bedarf entsprechenden Platz in einer Kindertageseinrichtung anzubieten.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Sachverhalt

Der 2020 geborene Antragsteller leidet an Frühkindlichem Autismus (ICD-10: F84.0). Das Sozialpädiatrische Zentrum empfahl eine Betreuung in einer kleinen, strukturierten Gruppe mit heilpädagogischem Profil oder einem Integrationsplatz. Trotz entsprechender Anträge der Eltern wurde seitens der Antragsgegnerin – der örtlichen Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe – kein bedarfsgerechter Platz nachgewiesen. Lediglich formale Kostenanerkennnisse für unterschiedliche Betreuungsszenarien wurden ausgesprochen, ohne jedoch eine konkrete Einrichtung zu benennen. Angebote für Betreuungsplätze mit langen Fahrtzeiten erschienen wegen des Zustandes des Kindes unzumutbar. Schließlich beantragte der Antragsteller einstweiligen Rechtsschutz nach § 123 VwGO.

Entscheidungsgründe

1. Zulässigkeit und Rechtsweg

Das Verwaltungsgericht bejaht die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte